

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2018

- 1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen**
- 2. Öffentlichkeitsarbeit**
- 3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage**
- 4. Kontexte in der Fachberatung und die beratenen Berufsgruppen**
- 5. Beratene Berufsgruppen und Ehrenamtliche**
- 6. Kontext Schulformen**
- 7. Standorte der anfragenden Person**
- 8. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen**
- 9. Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen**
- 10. weitere Handlungsschritte**
- 11. Art der Kindeswohlgefährdung**
- 12. Ausblick**

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gesetzlich definiert:

Gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte Berufsheimnisträger*innen, wie Ärzt*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und Lehrkräfte.

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind dies grundsätzlich alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie z.B. pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Personen die haupt-, nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Mitarbeiter*innen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Mitarbeiter*innen in Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie Ausbilder*innen von jugendlichen Lehrlingen, Ausbildungspat*innen und Lesementor*innen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationen zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen zum Kinderschutz erfolgten 2018 in unterschiedlichen Zusammenhängen und sind in Vereinbarungen wie z.B. mit den Betreiber*innen von Flüchtlingsunterkünften und Obdach verstetigt. Im Jahr 2018 wurden 72 Mitarbeiter*innen aus Gemeinschaftsunterkünften zum Kinderschutz geschult und über die Fachberatung informiert.

Gemeinsam mit der Schulsozialarbeit OE 51.24 und Mitarbeiter*innen der KSD-Dienststellen vor Ort fanden an Grundschulen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte Informationsveranstaltungen zu den Kinderschutzverfahren und Beratungsmöglichkeiten statt.

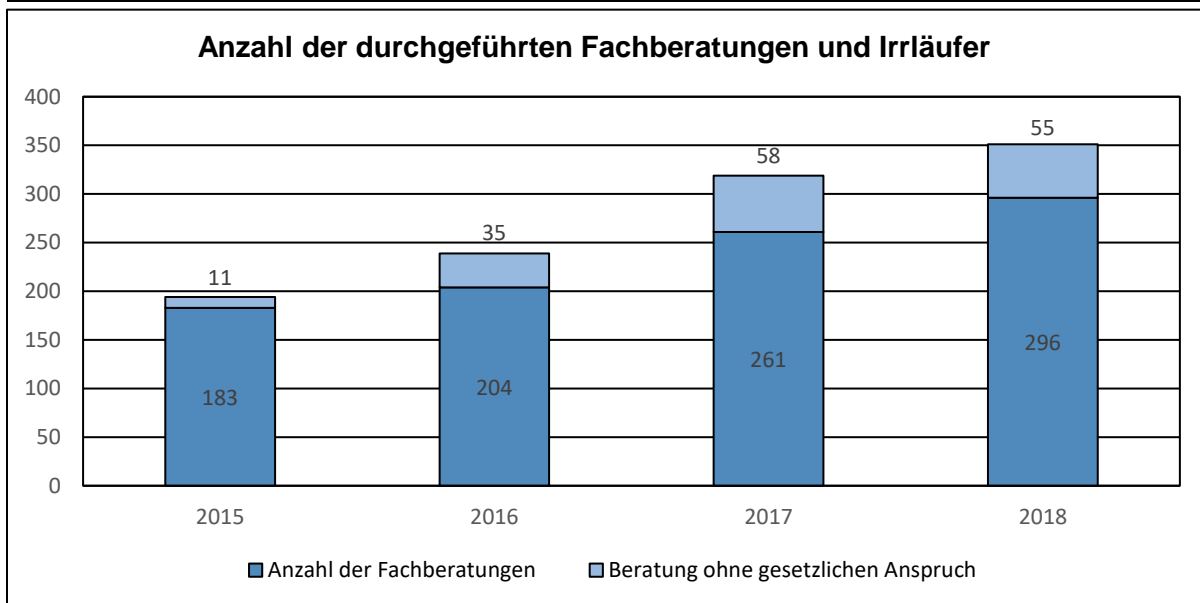
In Zusammenarbeit mit der Leibniz School of Education – Lehramt Sonderpädagogik sind angehende Lehrkräfte über die Arbeit der Jugendämter und über den Kinderschutz an Schulen informiert worden.

3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage

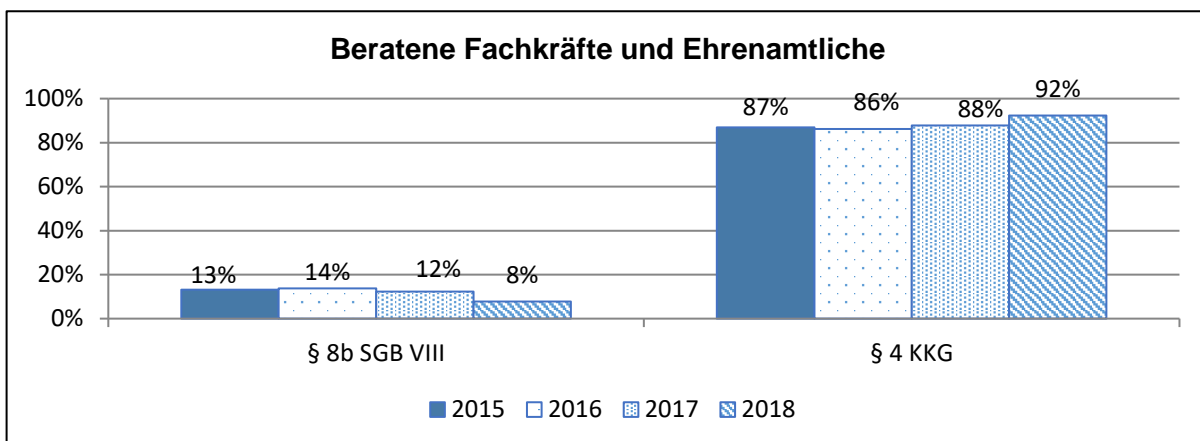
Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2018 sind insgesamt 351 Anrufe bei der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Damit hat sich die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen im Vergleich zum Vorjahr um 32 Anrufe erhöht.

Der Anteil der Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch auf die Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII/§ 4 KKG ist mit 55 Anrufen (Irrläufer: Privatpersonen und ohne beruflichen Kontext) konstant geblieben.

Anzahl der Fachberatungen ohne Irrläufer			
Jahr	§ 8b SGB VIII	§ 4 KKG	Gesamt
2015	24	159	183
2016	28	176	204
2017	32	229	261
2018	22	274	296

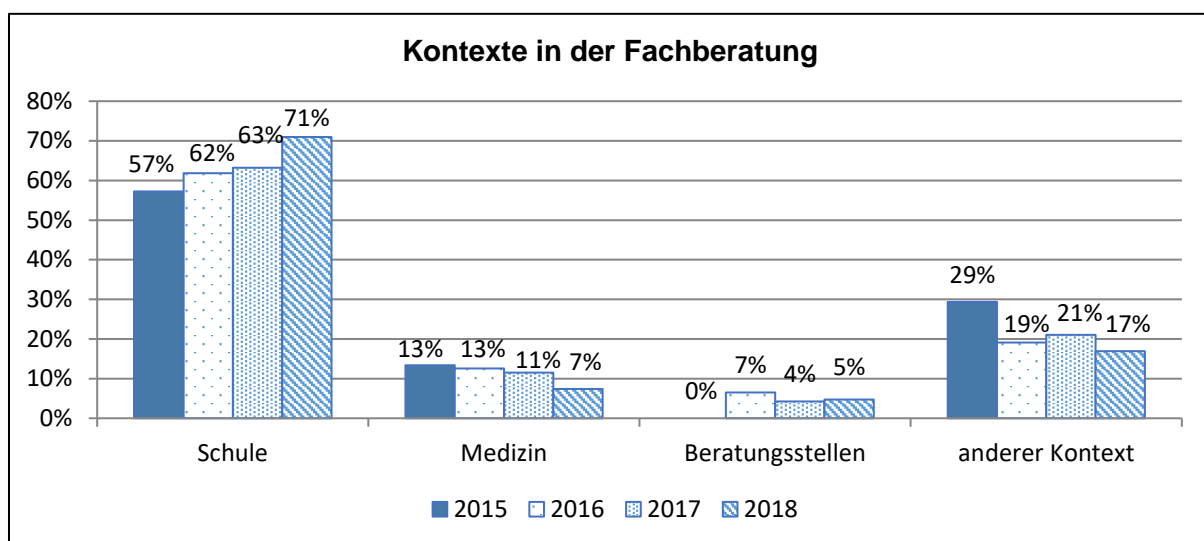


Im Vergleich zum Vorjahr wurden deutlich mehr Beratungen gemäß § 4 KKG für sogenannte Berufsheimnisträger*innen durchgeführt. Die Anzahl der Fachberatungen gemäß § 8b SGB VIII ist dagegen mit 22 leicht gesunken.



4. Kontexte der Fachberatung und die beratenen Berufsgruppen

Die Zunahme der Beratungen gemäß § 4 KKG sind vor allen auf eine deutliche Steigerung an Beratungen im Kontext Schule zurückzuführen. Hier zeigt sich, dass der Beratungsanspruch gemäß § 4 Abs. 2 KKG bei den Lehrkräften und anderen im Schulsystem Tätigen angekommen ist. Unter den Lehrkräften sind in den Jahren 2015 – 2018 jeweils 5% – 7% der Anrufernden Schulleitungen. Bei Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz in den Schulen der LHH geben insbesondere die Lehrkräfte oft die Rückmeldung, dass sie die telefonische Fachberatung schon mehrmals in Anspruch genommen hätten. Im Kontext von Therapie und Beratungsstellen – hierbei handelt es sich um Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehung- oder Jugendberater*innen sowie Suchtberater*innen und Berater*innen die nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten – wird die telefonische Fachberatung nur wenig in Anspruch genommen. Diejenigen Einrichtungen, die mit einem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz abgeschlossen haben, nutzen in der Regel eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, so dass die telefonische Fachberatung nicht in Anspruch genommen werden muss.



5. Beratene Berufsgruppen

Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen, nahmen die Fachberatung mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch. Schulsozialarbeiter*innen bilden hier mittlerweile nach den Lehrkräften mit 20% die zweitgrößte Gruppe im Ranking der beratenen Berufsgruppen. Meistens handelt es sich um Schulsozialarbeiter*innen des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“, denen im Gegensatz zu dem kommunal eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht. Sie nutzen daher ihren Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG und greifen auf die telefonische Fachberatung zurück.

Unter „anderen Berufsgruppen“ sind die Anrufenden erfasst, die im beruflichen oder ehrenamtlichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII arbeiten.

Berufsgruppe	2015	2016	2017	2018
Lehrkraft	70	87	95	133
Sozialarbeiter*in	26	36	38	32
Schulsozialarbeiter*in	31	21	45	58
Schulleitung	9	13	18	15
Erzieher*in	12	12	1	1
Ärzt*in	15	7	13	8
Hebamme/Entbindungspfleger, Familienhebamme	7	2	1	3
Psycholog*in (Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in)	3	16	11	18
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*in	0	0	1	1
Andere Berufsgruppen	20	14	35	25
Ehrenamtliche	1	1	3	2

6. Kontext Schulformen

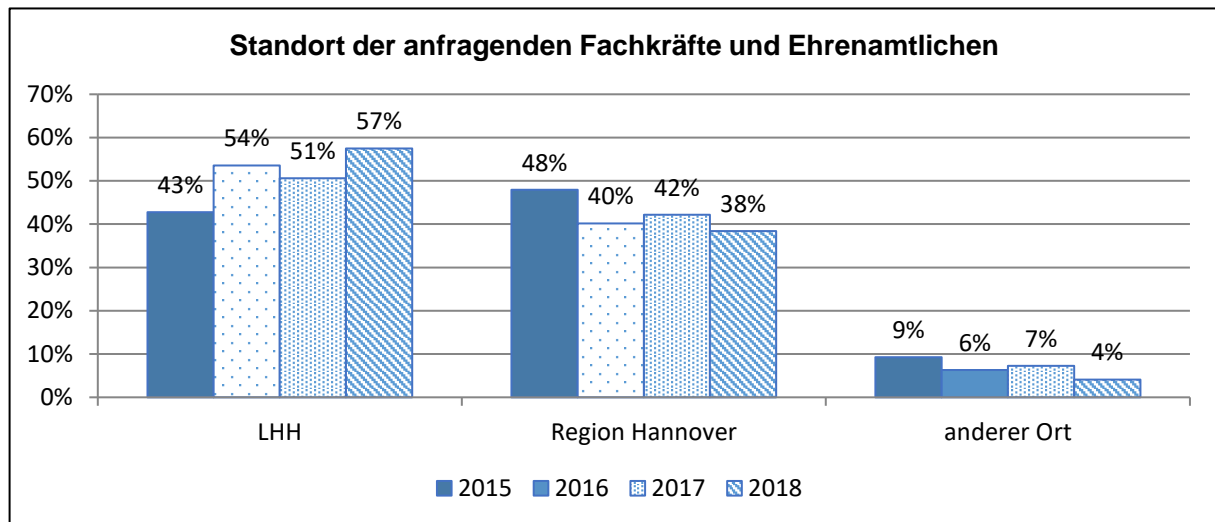
Im Kontext Schule werden die Schulformen differenziert. Im Kontext Grundschule gab es wie auch in den vergangenen Jahren wieder einen deutlichen Anstieg der Beratungen. Aber auch in den weiterführenden Schulen – insbesondere den Integrierten Gesamtschulen/Kooperativen Gesamtschulen, den Gymnasien und den Förderschulen – gab es deutlich mehr Beratungen, was sich auch auf die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, über die beraten wurde, auswirkte. Da es schon seit einiger Zeit nur noch wenige Realschulen und Hauptschulen gibt, sind die Beratungen in diesen Schulformen seit 2015 gleichbleibend niedrig. Unter sonstige Schulen werden freie bzw. private Schulen erhoben. Das Merkmal unbekannte Schule beinhaltet, dass die Schule die Schulform nicht genannt hat.

Schulform	2015	2016	2017	2018
Grundschule	36	68	87	108
Hauptschule	1	4	1	4
Realschule	12	2	5	5
IGS/KGS	28	28	27	40
Gymnasium	11	8	15	22
Förderschule	15	8	21	12
Freie/private Schule	0	1	0	2
Berufsschule	0	1	1	3
Sonstige Schule	4	3	7	4
Unbekannt	0	0	1	0

7. Standorte der anfragenden Personen

Im Jahr 2018 gab es eine deutliche Steigerung von Anrufen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover. Das lässt auf einen hohen Bekanntheitsgrad der telefonischen Fachberatung in den Schulen der Landeshauptstadt schließen. Die Anzahl der Anrufenden aus dem Gebiet

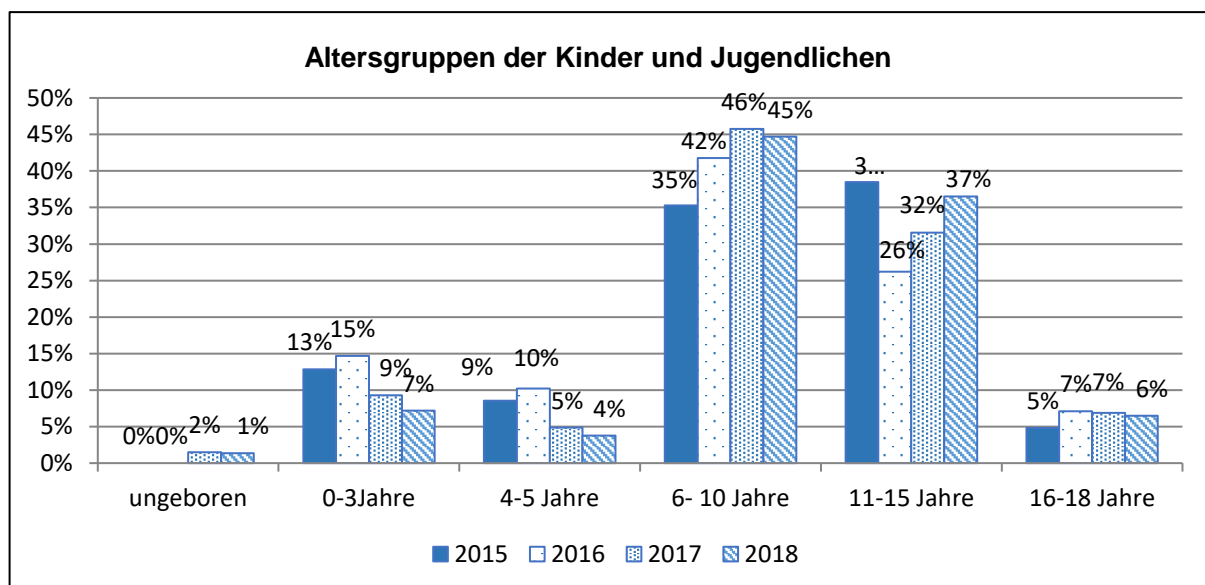
der Region Hannover hat sich nicht erhöht. In der Region Hannover wird der gesetzliche Beratungsanspruch gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII zusätzlich von anderen kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträgern ergänzt. Daten hierzu werden von der Landeshauptstadt Hannover nicht erhoben. Anrufende aus anderen Standorten können aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.



8. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren wurden mit 57% mehr Beratungen zur Gefährdungseinschätzung von männlichen Kindern oder Jugendlichen durchgeführt, als für weibliche Kinder und Jugendliche (43%). Da die Geschlechterverteilung in den vergangenen Jahren ausgeglichen war, bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend fortsetzt und noch einmal differenzierter im Hinblick auf die Bedarfe an speziellere Beratungs- und Förderangebote für männliche Kinder und Jugendliche überprüft werden muss. Ab 2019 wird neben „männlich“ und „weiblich“ auch „divers“ erhoben.

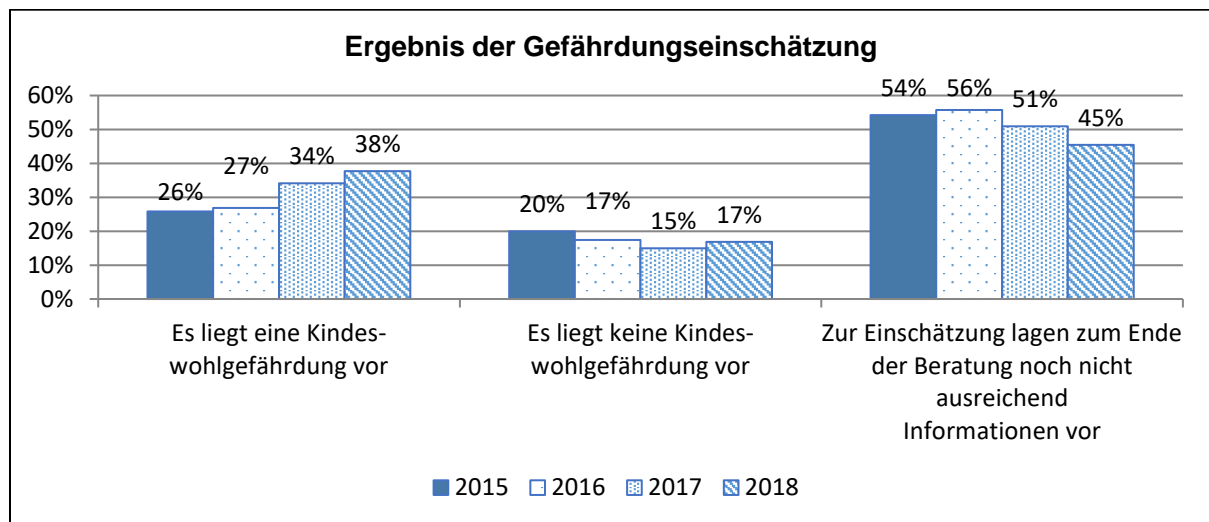
Gefährdungseinschätzungen fanden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen im Schulalter zwischen 6-15 Jahren statt. Hier spiegelt sich, dass die Fachberatung zunehmend auch von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften aus den weiterführenden Schulen genutzt wurde. Dadurch kommt es zu prozentualen Verschiebungen zwischen den Beratungen zu Kindern im Grundschulalter und Kindern/Jugendlichen an weiterführenden Schulen.



9. Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen

Die Bewertung von Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung stellt eine fachliche Herausforderung dar, da es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt. Der Einzelfall ist stets im Gesamtkontext zu betrachten und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu klären. Im Jahr 2018 wurden bei 38% der Fachberatungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung deutlich, die ein sofortiges Handeln der anrufenden Person erforderten. In 17% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. Damit konnte in 55% der Beratungen eine klare Einschätzung durchgeführt werden. In den meisten dieser Beratungen hatten die Anrufenden im Vorfeld schon Gespräche geführt und notwendige Informationen eingeholt.

In 45% der Beratungen konnte keine endgültige Einschätzung vorgenommen werden, weil die Fachkraft zunächst noch weitere Handlungsschritte durchführen musste. In der Regel sind dies Erörterungen mit dem betroffenen Kind /der*dem Jugendlichen und den Eltern.



10. Weitere Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von den Anrufenden geschilderten Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Indikatoren). Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Person in ihrer Rolle im Kinderschutz im Einzelfall. 2018 ist der Handlungsschritt „Einbeziehung der Personensorgeberechtigten“ erheblich angestiegen. Hier spiegelt sich die zunehmende Bereitschaft, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und gemeinsame Lösungen im Sinne des Kindes/der*des Jugendlichen zu finden. Die telefonische Fachberatung wird in diesen Fällen häufig zusätzlich zur Vorbereitung des Elterngesprächs genutzt. Das „Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte“ kann zur Einholung ergänzender Expertise zur Einschätzung der Lebenssituation des jungen Menschen notwendig sein. Die „Beendigung der Gefährdungseinschätzung“ erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen sorgen sich die anrufenden Fachkräfte häufig um das Wohl eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen und es kann ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich werden. Bei Bedarf erhalten die anrufenden Fachkräfte Beratung über Hilfsmöglichkeiten. Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, erfolgt eine „Mitteilung an den KSD/ASD“.

Für die Mitteilung erhält die anrufende Fachkraft bei Bedarf das Formular „Dokumentationsbogen zur Mitteilung“ und die Kontaktdaten des Jugendamtes.

Weitere Handlungsschritte	2015	2016	2017	2018
Beendigung der Gefährdungseinschätzung	9	20	18	16
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	61	86	87	121
Einbeziehung des Kindes/der/des Jugendlichen	19	25	38	42
Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte	33	50	49	30
Mitteilung an den KSD/ASD	30	54	69	87

11. Art der Kindeswohlgefährdung

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren seit 2015 werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen, über die beraten wird, hauptsächlich vernachlässigt und/oder körperlich misshandelt. Diese Ergebnisse decken sich im Wesentlichen mit den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Niedersachsen, mit dem Unterschied, dass in den niedersächsischen Jugendämtern deutlich mehr psychische Misshandlungen eingeschätzt werden (Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2018). Das hängt damit zusammen, dass psychische Misshandlungen sehr schwer einzuschätzen sind und hohe fachliche sozialpädagogische Kompetenzen voraussetzen. Diese Fachkompetenz kann bei den anrufenden Fachkräften nicht vorausgesetzt werden, deshalb hat der Gesetzgeber die Fachberatung zur Unterstützung im Bundeskinderschutzgesetz benannt. Die anrufenden Fachkräfte beraten daher überwiegend konkrete Beobachtungen. Körperliche Misshandlungen und Vernachlässigungen können von ihnen eher bemerkt werden als psychische Misshandlungen. Die strukturelle Kindeswohlgefährdung ist erst ab 2017 erhoben worden. In 2018 betraf dies alle Fälle von EU-Bürger*innen aus Südosteuropa, die nach Deutschland gekommen waren, um auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigung zu finden. Sie erhalten in den ersten fünf Jahren keinen Zugang zu Sozialleistungen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind aufgrund von fehlender Gesundheitsversorgung, fehlendem Wohnraum und mangelnder Teilhabe an Bildung und Betreuung in ihrer gesunden Entwicklung und in ihrem Wohl stark gefährdet. Die Anrufenden werden an die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa des Fachbereiches Soziales verwiesen.

Art der Kindeswohlgefährdung	2015	2016	2017	2018
Vernachlässigung	11	28	28	41
Körperliche Misshandlung	13	20	27	39
Psychische Misshandlung	7	6	7	10
Sexueller Missbrauch	6	4	8	3
Konflikte um das Kind	1	0	1	6
Aufsichtspflichtverletzung	9	4	6	3
Autonomiekonflikt	3	1	11	4
Strukturelle Kindeswohlgefährdung	-	-	1	10

12. Ausblick

Seit 2015 steigt die Anzahl der telefonischen Fachberatung stetig an. Nach wie vor liegt der Schwerpunkt der Beratung im schulischen Kontext. In den Schulen der Landeshauptstadt Hannover ist die telefonische Fachberatung inzwischen fester Bestandteil von Vereinbarungen zum Kinderschutz zwischen den Schulen und der Jugendhilfe (Broschüre „Zusammenarbeit im Kinderschutz“ – Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie/Kommunaler Sozialdienst). Regelmäßig führen die Fachberater*innen der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen gemeinsam mit der Fachberatung der Schulsozialarbeit und Bezirkssozialarbeiter*innen Informationsveranstaltungen in den schulischen Gremien durch, die von den Schulen selbst initiiert sind. In den nächsten Jahren soll die Zusammenarbeit mit Trägern und Verbänden, die Ehrenamtliche und Honorarkräfte in der Arbeit einsetzen, verstärkt in die Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Fachberatung zum Kinderschutz einbezogen werden. Im Rahmen der Betreuung in den Ganztagsgrundschulen in Hannover formulierten einige Sportvereine über ihre Vorstände das Interesse, ebenfalls analog zu den Schulen, über den Kinderschutz informiert zu werden und hierzu Vereinbarungen zu treffen.